

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Solothurner Kantonsschullehrerverband
SKLV
Hans Roth, Präsident
Burgstrasse 22
5012 Schönenwerd

22. März 2005

Sozialplan im Zusammenhang mit der Sek-I-Reform; Ihr Schreiben vom 30.1.2005

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrter Herr Roth

In Ihrem Schreiben erkundigen Sie sich nach den Plänen zum Vorgehen bei Entlassungen von Kantonsschullehrkräften, die als Folge der von uns angestrebten Reform der Sekundarstufe I der Volksschule nötig werden können. Dazu halten wir Folgendes fest:

Wir haben am 21. Dezember 2004 die Entwürfe zum Mittelschulgesetz und zur Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Reform der Sekundarstufe I zu Händen der öffentlichen Vernehmlassung beschlossen. Diese dauert bis zum 18. März 2005. Je nach dem Resultat der Vernehmlassung werden wir anschliessend über das weitere Vorgehen beschliessen.

Sollte die Vernehmlassung zeigen, dass die vorgeschlagene Reform der Sekundarstufe I mehrheitsfähig ist, werden wir dem Kantonsrat noch in diesem Jahr eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Vorausgesetzt im Kantonsrat wird das nötige Quorum erreicht und es wird kein Referendum ergriffen, kann der in der Botschaft zur Vernehmlassung erwähnte Zeitplan eingehalten werden. Das heisst, dass bereits im Jahr 2006 keine Schüler und Schülerinnen mehr in die Untergymnasien aufgenommen werden. Entsprechend käme es ab 2006 zu der in der Botschaft erwähnten und von Ihnen angesprochenen Reduktion der Klassenbestände an den beiden Kantonsschulen und damit zum Abbau von etwa 50 vollen Lehpensen.

Wenn sich hingegen unser Entwurf für die Reform der Sekundarstufe I in der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig erweisen sollte, wenn die Anpassung des Volksschulgesetzes vom Kantonsrat abgelehnt oder wenn das Referendum ergriffen wird, tritt dieser Abbau nicht, nicht in diesem Umfang oder erst später ein. Solange die Reform nicht Rechtsgültigkeit erlangt hat, werden die Untergymnasien weitergeführt. Aus diesem Grund gibt es noch keine konkreten Pläne für den allfälligen Personalabbau an den Kantonsschulen. Diese Planungen werden nach Abschluss der Vernehmlassung

dann an die Hand genommen, wenn eben deren Ergebnis die Umsetzung der von uns vorgesehenen Reform ermöglicht.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) sieht mit § 50ter Abs. 1 vor, dass der Regierungsrat nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan erlässt, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss. § 13 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001 (V StPG; BGS 126.2) präzisiert, dass als Kündigung von grösseren Personalbeständen solche gelten, welche die Anstellungsbehörden innert drei Monaten aus Gründen aussprechen, die in keinem Zusammenhang mit der Person des oder der Angestellten stehen, und von denen bei anstaltsübergreifenden Massnahmen in der Regel mindestens dreissig Personen betroffen sind.

Wie oben dargestellt werden wir nach Auswertung der Vernehmlassung über das weitere Vorgehen zur Reform der Sekundarstufe I entscheiden und dabei auch Überlegungen zum Umgang mit allfälligen Entlassungen von Kantonsschullehrpersonen anstellen.

Auch zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Weiterbeschäftigung von Kantonsschullehrpersonen an den künftigen Sekundarschulen P der Volksschule haben wir noch keine Beschlüsse gefasst. Ihre Einschätzung, wonach bereits im Beschluss zur Anpassung des Volksschulgesetzes zur Reform der Sekundarstufe I und damit auf Gesetzesstufe die Bedingungen für eine allfällige Weiterbeschäftigung von Kantonsschullehrpersonen an der Volksschule geregelt werden müssten, teilen wir nicht. Die Frage der Weiterbeschäftigung der betroffenen Lehrpersonen an den künftigen Sekundarschulen P wird Gegenstand unserer oben erwähnten Überlegungen zum Vorgehen bei Entlassungen von Kantonsschullehrpersonen sein. Dabei wird sowohl den berechtigten Anliegen der betroffenen Lehrpersonen als auch dem Ziel einer möglichst optimalen Qualifikation des künftigen Lehrpersonals der Sekundarschulen P Rechnung getragen werden müssen. Wir wollen darüber in Kenntnis der gegebenen Situation (insbesondere: definitives Konzept und Zeitpunkt der Reform) entscheiden. In die Entscheidungsfindung werden im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal auch die Sozialpartner einbezogen. Die Anliegen Ihres Verbandes werden wir dabei soweit möglich berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber